

Amtsgericht Bremerhaven

Geschäftsverteilungsplan für die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Bremerhaven ab 15. September 2025

A. Besetzung der Dezernate

I. **Abteilung für Zivilsachen**

1. Zivilsachen einschließlich selbständige Beweissicherungsverfahren und Rechtshilfeersuchen
 - Abteilung 51
RiAG Walther
Vertretung:
Endziffer 0 – 3: RiAG von Deetzen, b.d.V. RiAG Frau Bellin, b.d.V. RiAG Frau Anhaus
Endziffer 4 – 7: RiAG Frau Bellin, b.d.V. RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG von Deetzen
Endziffer 8 – 9: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG von Deetzen, b.d.V. RiAG Frau Bellin
 - Abteilung 52
RiAG Frau Bellin
Vertretung: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG von Deetzen
 - Abteilung 53
RiAG von Deetzen
Vertretung: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Frau Bellin
 - Abteilung 56
RiAG Frau Anhaus
Vertretung: RiAG Frau Bellin, b.d.V. RiAG von Deetzen

Turnussystem in Zivilsachen

Zivilprozesssachen einschließlich selbständige Beweissicherungsverfahren und Rechtshilfeersuchen werden im Turnussystem nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

- a. Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in chronologischer Reihenfolge nach Maßgabe ihres Eingangszeitpunkts. Maßgeblich für den Eingangszeitpunkt

sind der Zeitstempel des Transfervermerks und die Zugriffsmöglichkeit der Eingangsgeschäftsstelle. Vom Turnus ausgenommen sind die eingehenden Verfahren gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 WEG.

- b. Die Sachen werden in 10 Durchläufen ununterbrochen, d. h. mit Fortsetzung am nächsten nicht dienstfreien Werktag, wie folgt verteilt (leeres Feld = Zuteilung):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abteilung 51										
Abteilung 52		X			X		X			
Abteilung 53										
Abteilung 56		X		X		X		X		X

- c. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung des Eingangszeitpunktes gem. lit. a) ist die Vorlage der neuen Sache bei der Eingangsstelle für Zivilsachen maßgebend.
- d. Eilsachen, insbesondere einstweilige Verfügungen und Arreste, werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Einganges sofort der Abteilung zugeteilt, die nach lit. b) für die nächste im Turnus zuzuteilende Sache zuständig wäre. Bei der nächsten Verteilung entsprechend lit. b) wird die Sache entsprechend berücksichtigt.
- e. Nicht als neue Verfahren zu behandeln sind:
- (1) Vom Landgericht aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels zurückverwiesene Sachen,
 - (2) Sachen, in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremerhaven als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage durch das Amtsgericht Bremerhaven erfolgte,
 - (3) Sachen, die nach einer Verweisung unter Ablehnung der Übernahme an das Amtsgericht Bremerhaven zurückverwiesen worden sind,
 - (4) Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten haben oder – z. B. nach sechsmonatigem Ruhen – aktenordnungsmäßig als neue Sachen zählen.
- f. Alle in einem Sachzusammenhang stehende Sachen werden in der Abteilung bearbeitet, in der das vorhergehende Verfahren noch anhängig, entschieden, durch Vergleich oder auf andere Weise nach Anberaumung eines Verhandlungstermins beendet worden ist. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als 2 Jahre zurück, ist auf die vormals befasste Abteilung nicht mehr zurückzugreifen. Als im Sachzusammenhang stehende Sachen gelten Streitigkeiten, die zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen.
- g. Verfahren, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, welches denselben Lebenssachverhalt betrifft, werden in derselben Abteilung bearbeitet, in der das selbständige Beweisverfahren anhängig war oder ist. Dies gilt nicht, wenn die sachliche Erledigung des selbständigen Beweisverfahrens länger als 2 Jahre zurückliegt. Die Verteilung gem. Ziffer 4. bleibt hiervon unberührt.

- h. Jede gem. lit. f) und lit g) unabhängig vom Turnus zugewiesene Sache ist im Turnus anzurechnen. Hierzu wird im nächsten Turnusdurchlauf von der Eingangsgeschäftsstelle in der gemäß lit f) oder g) zuständigen Abteilung ein Bonus (Platzhalter) und in der Abteilung, der die Sache zunächst nach Turnus zugewiesen war, ein Malus vergeben.
Die Abgabe einer vom Turnus zugewiesenen Sache, die eigentlich den Zuweisungen gem. lit. f) und g) unterfällt, ist nicht mehr zulässig, wenn die Abteilung bereits in der Sache über ein Prozesskostenhilfesuch entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) oder eine andere Entscheidung in der Sache erlassen hat oder bereits ein Termin bestimmt wurde.
- i. Werden die Parteien gem. § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesen und kommt es beim Güterichter oder auf Grund seiner Verhandlung zur Beendigung des Prozesses, ist die Abteilung, aus der die Sache stammt, im nächsten Turnus um eine Sache mehr zu berücksichtigen.
- j. Jeder Eingang einer WEG-Sache nach Ziff. I 4 wird im Zivilturnus mit 2 Sachen berücksichtigt.
- k. Jedes durchgeführte Güteverfahren nach Ziff. I 5 wird im Zivilturnus mit 1 Sache berücksichtigt.

2. Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche Vermögen nebst Anordnung der Ersatzzwangshaft nach der Abgabenordnung

Die Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche Vermögen nebst Anordnung der Ersatzzwangshaft nach der Abgabenordnung werden nach dem Anfangsbuchstaben des Schuldners wie folgt verteilt:

Buchstaben C, D, E, L, O, T, Z

RiAG Walther

Vertretung: RiAG von Deetzen, b.d.V. RiAG Frau Bellin, b.d.V. RiAG Frau Anhaus

Buchstaben A, P, S, U, V, W

RiAG Frau Bellin

Vertretung: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Walther, b.d.V. RiAG von Deetzen

Buchstaben G – K, X

RiAG von Deetzen

Vertretung: RiAG Walther, b.d.V. RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Frau Bellin

Buchstaben B, F, M, N, Q, R, Y

RiAG Frau Anhaus

Vertretung: RiAG Frau Bellin, b.d.V. RiAG von Deetzen, b.d.V. RiAG Walther

3. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern des Amtsgerichts gem. § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO

a) Familiensachen

Ri Frau Thomas

Vertretung: RiAG Spethmann

b) Zivilsachen

Abteilung 51:

RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Frau Bellin, b.d.V. RiAG von Deetzen

Abteilung 52:

RiAG von Deetzen, b.d.V. RiAG Frau Anhaus b.d.V. RiAG VPRAG

Bünemann

Abteilung 53:

RiAG Frau Bellin, b.d.V. RiAG Frau Anhaus, b.d.V. VPRAG Bünemann

Abteilung 55:

RiAG Frau Bellin, b.d.V. RiAG Frau Anhaus, b.d.V. VPRAG Bünemann

Abteilung 56:

RiAG von Deetzen, b.d.V. RiAG Frau Bellin, b.d.V. VPRAG Bünemann

c) Betreuungssachen und übrige Verfahren

RiAG Walther

Vertretung: RiAG Dr. Köster

4. Streitigkeiten nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 WEG sowie diese Streitigkeiten betreffende selbständige Beweisverfahren

RiAG von Deetzen

Vertretung: RiAG Frau Bellin, b.d.V. RiAG Frau Anhaus

5. Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO:

RiAG von Deetzen

II. Abteilung für Strafsachen

1. Erwachsenendezernate

Für die turnusmäßige Zuteilung werden alle Sachen, die bis 11:00 Uhr eines nicht dienstfreien Werktages eingegangen sind, in alphabetische Reihenfolge gebracht. Maßgebend bei der alphabetischen Reihenfolge ist der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Betroffenen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeinen Bestimmungen gemäß lit. C des Geschäftsverteilungsplanes Bezug genommen.

Es werden folgende Turnuskreise eingerichtet:

Turnuskreis 1

Ls- Sachen (Schöffensachen)

Turnuskreis 2

Ds-Sachen (Einzelrichtersachen)

Turnuskreis 3

Cs-Sachen (Strafbefehle)

Turnuskreis 4

OwiG-Sachen (Ordnungswidrigkeitenverfahren)

Turnuskreis 5

OWi-Erzwingungshaftverfahren einschl. der Entscheidungen nach § 62 OWiG

Turnuskreis 6

Gs-Sachen – (mit Ausnahme der Vorermittlung und der Haftsachen im Übrigen gemäß A. II. 3. des Geschäftsverteilungsplanes)

Turnuskreis 7

Rechtshilfeersuchen, Privatklageverfahren, Abgaben der Bewährungsaufsicht an das AG Bremerhaven, die dem AG Bremerhaven zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren und alle nicht in einem anderen Turnuskreis erfassten, sonstigen Sachen

Turnuskreis 8

Ls-Sachen (erweiterte Schöffengerichtsverfahren)

Es beteiligen sich an den Turnuskreisen folgende Abteilungen:

aa) Strafsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen des Einzelrichters, des Schöffengerichts und Bußgeldsachen

Abteilung 20 Ri Neubauer

Vertretung: RiAG Bröning, b.d.V. PRAG Frau Wulff, b.d.V. RiAG Sannemann

Abteilung 21 Ri Frau Lührsen

Vertretung: Ri Frau Thomas, b.d.V. RiAG Bröning, b.d.V. Ri Neubauer

Abteilung 22 Ri Frau Thomas

Vertretung: Ri Frau Lührsen, b.d.V. Ri Frau Müller, b.d.V. PRAG Frau Wulff

Abteilung 24 RiAG Bröning

Vertretung: Ri Neubauer, b.d.V. Ri Frau Thomas, b.d.V. Ri Frau Lührsen

Abteilung 26 RiAG Bröning

Vertretung: Ri Frau Müller, b.d.V. Ri Frau Thomas, b.d.V. Ri Frau Lührsen

Abteilung 28 Ri Frau Müller

Vertretung: RiAG Bröning, b.d.V. Ri Neubauer, b.d.V. Ri Frau Lührsen

bb) Erweiterte Schöffengerichte

Abteilung 21

Vorsitzender: RiAG Sannemann,

Vertretung des Vorsitzenden: PRAG Frau Wulff

Zugezogene Richter: Ri Neubauer, b.d.V. Ri Frau Thomas

Abt. 24

Vorsitzende: PRAG Frau Wulff,

Vertretung der Vorsitzenden: RiAG Sannemann

Zugezogene Richter: Ri Frau Thomas, b.d.V. Ri Neubauer

Turnuskreise

aa) Turnuskreise 1 bis 7

Abteilung 20: 10 Verfahren

Abteilung 21: 10 Verfahren

Abteilung 22: 10 Verfahren

Abteilung 24: 5 Verfahren

Abteilung 26: 5 Verfahren

Abteilung 28: 6 Verfahren

Die eingehenden Verfahren aus den Turnuskreisen 1 bis 7 werden in der Reihenfolge, wie unter Ziffer II. 1. a) geregelt, in 10 Durchläufen, vertikal dargestellt, wie folgt zugeteilt (leeres Feld = Zuteilung):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abteilung 20										
Abteilung 21										
Abteilung 22										
Abteilung 24	X		X		X		X		X	

Abteilung 26	X	X			X			X		X
Abteilung 28	X				X				X	X

bb) Turnuskreis 8 (erweiterte Schöffverfahren)

Die eingehenden Verfahren werden den Dezernaten 21 und 24 in Durchläufen, d. h. in fort- und umlaufender Reihenfolge ununterbrochen, mit jeweils 5 Durchgängen wie folgt zugeteilt:

1	2	3	4	5
24	21	24	21	24

Nicht als neue Verfahren sind zu behandeln:

aa) Verfahren, in welchen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Strafbefehlsantrags durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben wird,

bb) Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls Abänderungen vornimmt,

cc) Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der Anklage oder des Strafbefehls den Tatvorwurf erneut erhebt,

dd) Verfahren, die nach vorläufiger Einstellung wieder fortgesetzt werden,

ee) Verfahren, die nach Ablehnung der Übernahme durch ein Gericht höheren Ranges an das Gericht zurückgegeben werden,

ff) Bußgeldsachen, bei denen die Bußgeldbehörde nach Rückverweisung gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG die Akte erneut vorlegt und

gg) Verfahren, in denen nach Rücknahme einer Anklage, einer Antragsschrift oder eines Strafbefehls wegen desselben Lebenssachverhaltes erneut bei dem Gericht dieser Ordnung ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren gestellt wird.

Zuständig bleibt die ursprünglich befasste Abteilung. Dies gilt auch für alle Folgeentscheidungen.

Bei der Verteilung der Verfahren gelten im Übrigen folgende Regelungen:

aa) Die erste zu verteilende Sache des Jahres erhält jeweils die Abteilung, die ohne den Jahreswechsel zuständig gewesen wäre.

bb) Abgetrennte Verfahren nehmen nicht an den Durchläufen teil.

cc) Eine im Strafbefehlsverfahren begründete Zuständigkeit des Richters bleibt auch nach Einspruch bestehen.

dd) Vorbefassung in Ls-, Ds- und Cs-Verfahren

Ist einer der Beschuldigten eines neu eingehenden Ls-, Ds- oder Cs-Verfahrens bereits in einem oder mehreren anderen laufenden Ls-, Ds- oder Cs-Verfahren als Beschuldigter erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der der Beschuldigte zuletzt eingetragen wurde. Hierbei ist

ohne Bedeutung, ob es sich bei der letzten Eintragung um ein Ls-, Ds- oder Cs-Verfahren handelte. Als laufendes Ls-, Ds- oder Cs-Verfahren gilt auch ein gem. § 205, 153 a StPO vorläufig eingestelltes Verfahren.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des ältesten Beschuldigten maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Beschuldigter die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in einer Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

ee) Vorbefassung in OWiG-Verfahren

Ist einer der Betroffenen eines neu eingehenden OWiG-Verfahrens bereits in einem oder mehreren anderen laufenden OWiG-Verfahren als Betroffener erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der der Betroffene zuletzt eingetragen wurde.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Betroffene mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des ältesten Betroffenen maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Betroffener, die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in einer Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in den entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

ff) Vorbefassung in Gs-Verfahren

Ist eine Abteilung mit einem Antrag einer Ermittlungsbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft, Zollamt) als Ermittlungsrichter (Gs-Sache) befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund gleichen Aktenzeichens der Ermittlungsbehörde eingehenden Anträge im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zuständig.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

gg) Wird unabhängig von den vorgenannten Regelungen unter dd), ee), ff) und gg) ein Verfahren aus einem anderen Dezernat übernommen, so ist dieses Verfahren, nach dem der Richter der übernehmenden Abteilung die Übernahme verfügt hat, von der Abteilungsgeschäftsstelle der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen. An dem auf den Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle folgenden Tag wird das abgegebene Verfahren von der Eingangsgeschäftsstelle in der übernehmenden Abteilung unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis und in der abgebenden Abteilung unter Vergabe eines Malus in dem entsprechenden Turnuskreis eingetragen.

hh) Ist ein Richter an der Bearbeitung einer Sache durch Ablehnung oder Ausschließung gehindert, so wird diese Sache von der Abteilungsgeschäftsstelle der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt und in der Abteilung des Vertreters eingetragen. An dem auf den Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle folgenden Tag wird das beim Vertreter eingetragene Verfahren von der Eingangsgeschäftsstelle in der Abteilung des Vertreters unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis und in der Abteilung des gehinderten Richters unter Vergabe eines Malus in dem entsprechenden Turnuskreis berücksichtigt.

ii) Eine mit Eröffnungsbeschluss bzw. Unterzeichnung des Strafbefehls irrtümlich angenommene Zuständigkeit einer Abteilung bleibt bestehen.

jj) Die Bestände der Abteilung 27 (OWi-, Cs- und Ds-Verfahren) gehen in die Abteilung 20 über.

kk) Aus den Beständen der Abteilung 22 und 26 (Ls-Verfahren) gehen jeweils die 5 jüngsten Verfahren, in denen bis zum 10.12.2024 noch keine Eröffnungsentscheidung getroffen worden ist, in die Abteilung 20 über.

2. Jugenddezernate

Für die turnusmäßige Zuteilung werden alle Sachen, die bis 11:00 Uhr eines nicht dienstfreien Werktages eingegangen sind, in alphabetische Reihenfolge gebracht. Maßgebend bei der alphabetischen Reihenfolge ist der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Betroffenen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeinen Bestimmungen gemäß lit. C des Geschäftsverteilungsplanes Bezug genommen.

Es werden folgende Turnuskreise eingerichtet:

Turnuskreis 1

Ls- Sachen (Jugendschöffensachen)

Turnuskreis 2

Ds-Sachen (Jugendrichtersachen einschließlich vereinfachter Jugendverfahren und beschleunigter Jugendverfahren)

Turnuskreis 3

Cs-Sachen (Strafbefehle gegen Heranwachsende und in Jugendschutzsachen)

Turnuskreis 4

OwiG-Sachen (Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Turnuskreis 5

OWi-Erzwingungshaftverfahren einschl. der Entscheidungen nach § 62 OWiG sowie Vollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in OWiG-Sachen, insbesondere gem. § 98 OWiG

Turnuskreis 6

Gs-Sachen – (Entscheidungen und Maßnahmen des Richters im vorbereitenden Verfahren in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und in Jugendschutzsachen sowie Vernehmungen von Beschuldigten, Betroffenen und Zeugen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften gegen Jugendliche und Heranwachsende und in Jugendschutzsachen sowie der Verwaltungsbehörden in Bußgeld- und Disziplinarsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit Ausnahme der Vorermittlung und der Haftsachen im Übrigen gemäß A. II. 3. des Geschäftsverteilungsplanes [Sofort-Sachen]) und mit Ausnahme der Vernehmungen nach § 58 a StPO gem. A. II. 2 b Turnuskreis 7 a).

Turnuskreis 7

Gs-Ermahnungssachen gem. § 45 JGG

Turnuskreis 7 a

Vernehmungen gem. § 58 a StPO in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Turnuskreis 8

BRs-Sachen (Bewährungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen)

Turnuskreis 9

VRJs-Sachen (Strafvollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Turnuskreis 10

FA-Sachen (Führungsaufsichtsverfahren)

Turnuskreis 11

Rechtshilfeersuchen, Privatklageverfahren, Wiederaufnahmeverfahren und alle nicht in einem anderen Turnuskreis erfassten, sonstigen Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und in Jugendschutzsachen

Es beteiligen sich an den Turnuskreisen folgende Abteilungen:

Abteilung 23 PRAG Frau Wulff

Vertretung: RiAG Sannemann, b.d.V. RiAG Bröning, b.d.V. N.N.

Abteilung 25 RiAG Sannemann

Vertretung: PRAG Frau Wulff, b.d.V. Ri Neubauer, b.d.V. RiAG Bröning

Turnuskreise

Abteilung 23: 5 Verfahren

Abteilung 25: 6 Verfahren

Die eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge, wie unter Ziffer II. 2. a) geregelt, in 11 Durchläufen, vertikal dargestellt, wie folgt zugeteilt (leeres Feld = Zuteilung):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Abteilung 23			X	X			X	X		X	X
Abteilung 25		X		X		X			X		X

Nicht als neue Verfahren sind zu behandeln:

aa) Verfahren, in welchen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Strafbefehlsantrags durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben wird,

bb) Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls Abänderungen vornimmt,

cc) Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der Anklage oder des Strafbefehls den Tatvorwurf erneut erhebt,

dd) Verfahren, die nach vorläufiger Einstellung wieder fortgesetzt werden,

ee) Verfahren, die nach Ablehnung der Übernahme durch ein Gericht höheren Ranges an das Gericht zurückgegeben werden,

ff) Bußgeldsachen, bei denen die Bußgeldbehörde nach Rückverweisung gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG die Akte erneut vorlegt und

gg) Verfahren, in denen nach Rücknahme einer Anklage, einer Antragsschrift oder eines Strafbefehls wegen desselben Lebenssachverhaltes erneut bei dem Gericht dieser Ordnung ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren gestellt wird.

Zuständig bleibt die ursprünglich befasste Abteilung. Dies gilt auch für alle Folgeentscheidungen.

Bei der Verteilung der Verfahren gelten im Übrigen folgende Regelungen:

aa) Die erste zu verteilende Sache erhält jeweils die Abteilung, die ohne den Wechsel auf das Turnussystem zuständig gewesen wäre.

bb) Abgetrennte Verfahren nehmen nicht an den Durchläufen teil.

cc) Eine im Strafbefehlsverfahren begründete Zuständigkeit des Richters bleibt auch nach Einspruch bestehen.

dd) Vorbefassung in Ls- Sachen, Ds-Sachen, Cs-Sachen, Gs-Ermahnungssachen gem. § 45 JGG, BRs-Sachen, VRJs-Sachen und FA-Sachen:

Ist einer der Beschuldigten eines neu eingehenden Ls-, Ds-, Cs-, Gs-Ermahnungs-, BRs-, VRJs- oder FA-Verfahrens bereits in einem oder mehreren anderen laufenden Verfahren Ls-, Ds-, Cs, Gs-Ermahnungs-, BRs-, VRJs- oder FA-Verfahren als Beschuldigter erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der bereits ein Ls-, Ds-, Cs-, Gs-Ermahnungs-, BRs-, VRJs- oder FA-Verfahren eingetragen ist. Für die Turnuskreise 5 (OWi-Erzwingungsverfahren), 6 (Gs-Sachen) und 11 (Rechtshilfe etc.) gibt es eine solche Vorbefassungsregel nicht. Für den Turnuskreis 4 (OWiG-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) gilt eine eigene Regelung (II. 2. f. ee)). Als laufendes Ls-, Ds-, Cs, Gs-Ermahnungs-, BRs-, VRJs- oder FA-Verfahren im Sinne dieses Absatzes gilt auch ein gem. § 205 StPO vorläufig eingestelltes Verfahren.

Ist in beiden Abteilungen bereits ein Ls-, Ds-, Cs-, Gs-Ermahnungs-, BRs-, VRJs- oder FA-Verfahren eingetragen, kommt es darauf an, was für ein Verfahren dort eingetragen ist (Rangfolge): Ist in einer Abteilung ein höherrangiges Verfahren bereits eingetragen, so ist diese Abteilung zuständig. Die Rangfolge lautet wie folgt (von hoch zu niedrig):

Ls- Sachen
Ds-Sachen
Cs-Sachen
Gs-Ermahnungssachen
BRs-Sachen
VRJs-Sachen
FA-Sachen

Sind in den beiden Abteilungen gleichrangige Verfahren eingetragen, ist die Abteilung zuständig, bei der die meisten dieser Verfahren eingetragen sind. Sollte auch diese Anzahl gleich sein, ist die Abteilung zuständig, bei der zuletzt ein solches Verfahren eingetragen worden ist.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte mit einem Vorantrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist die Vorbefassungsregelung auf denjenigen Beschuldigten anzuwenden, bzgl. dessen insgesamt die meisten Verfahren eingetragen sind. Dabei ist die Rangfolge der schon eingetragenen Verfahren unerheblich. Bei gleicher Anzahl ist die Vorbefassungsregelung

auf den ältesten Beschuldigten anzuwenden. Bei gleichem Alter ist die Vorbefassungsregelung auf denjenigen anzuwenden, dessen Familienname in alphabetischer Reihenfolge vorgeht. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

Sind in einem Verfahren Erwachsene Mitbeschuldigte, kommt es für die Anwendung der Vorbefassungsregelung ausschließlich auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden an. Es ist unerheblich, wie viele Verfahren im Hinblick auf den Erwachsenen schon eingetragen sind.

In Jugendschutzsachen gibt es keine Vorbefassungsregelung.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

ee) Vorbefassung in OWiG-Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Ist einer der Betroffenen eines neu eingehenden OWiG-Verfahrens bereits in einem oder mehreren anderen laufenden OWiG-Verfahren als Betroffener erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der der Betroffene zuletzt eingetragen wurde.

Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Betroffene mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des ältesten Betroffenen maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Betroffener, die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in einer Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in den entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

ff) Vorbefassung in Gs-Verfahren

Ist eine Abteilung mit einem Antrag einer Ermittlungsbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft, Zollamt) als Ermittlungsrichter (Gs-Sache) befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund gleichen Aktenzeichens der Ermittlungsbehörde eingehenden Anträge im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zuständig.

Das gemäß vorstehender Regelung eingetragene Verfahren wird von der Eingangsgeschäftsstelle unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis in der danach zuständigen Abteilung berücksichtigt.

gg) Gs-Verfahren im Turnuskreis 7 a (Jugend) begründen eine vorrangige Altfallzuständigkeit für weitere Gs-Verfahren auf Durchführung einer Videovernehmung oder richterlichen Vernehmung.

Ist in einem Gs-Verfahren eine Videovernehmung oder richterliche Vernehmung durchgeführt worden, so schließt dies die Zuständigkeit für das entsprechende nachfolgende Hauptverfahren aus.

hh) Wird unabhängig von den vorgenannten Regelungen unter dd) - ff) ein Verfahren aus einem anderen Dezernat übernommen, so ist dieses Verfahren, nach dem der Richter der übernehmenden Abteilung die Übernahme verfügt hat, von der Abteilungsgeschäftsstelle der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen. An dem

auf den Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle folgenden Tag wird das abgegebene Verfahren von der Eingangsgeschäftsstelle in der übernehmenden Abteilung unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis und in der abgebenden Abteilung unter Vergabe eines Malus in dem entsprechenden Turnuskreis eingetragen.

ii) Ist ein Richter an der Bearbeitung einer Sache durch Ablehnung oder Ausschließung gehindert, so wird diese Sache von der Abteilungsgeschäftsstelle der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt und in der Abteilung des Vertreters eingetragen. An dem auf den Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle folgenden Tag wird das beim Vertreter eingetragene Verfahren von der Eingangsgeschäftsstelle in der Abteilung des Vertreters unter Vergabe eines Platzhalters (Bonus) in dem entsprechenden Turnuskreis und in der Abteilung des gehinderten Richters unter Vergabe eines Malus in dem entsprechenden Turnuskreis berücksichtigt.

jj) Eine mit Eröffnungsbeschluss bzw. Unterzeichnung des Strafbefehls irrtümlich angenommene Zuständigkeit einer Abteilung bleibt bestehen.

3. Vorermittlung, Haftsachen nach dem Aufenthaltsgesetz und Haftsachen im Übrigen

Vorführungssachen in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, Haftsachen nach dem Aufenthaltsgesetz sowie die Verkündung sämtlicher Haftbefehle auswärtiger Gerichte.

Die übrigen, **unaufschiebbaren** Entscheidungen und Maßnahmen des Richters im vorbereitenden Verfahren in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.

Montags: Ri Frau Lührsen

Vertretung: Ri Frau Thomas, b.d.V. Ri Frau Müller

dienstags: Ri Neubauer

Vertretung: RiAG Bröning, b.d.V. Ri Frau Lührsen

mittwochs: R Frau Thomas

Vertretung: Ri Frau Lührsen, b.d.V. RiAG Bröning

donnerstags: RiAG Bröning

Vertretung: Ri Neubauer, b.d.V. Ri Frau Thomas

freitags: Ri Frau Müller

Vertretung: RiAG Sannemann, b.d.V. Ri Neubauer

Für die Verkündung von nach Anklageerhebung erlassenen Haftbefehlen in den bei dem Amtsgericht Bremerhaven in der Abteilung für Strafsachen anhängigen Verfahren ist zuständig der/die jeweilige Dezernent(in) nach A. II. 1. c. und A. II. 2. c. Abweichend von dieser Regelung sind in den Erwachsenen- und Jugenddezernaten als Vertreter/-innen die gemäß A. II. 3. für die Vorermittlung an den jeweiligen Wochentagen bestellten Richter/-innen zuständig sind.

Die Zuständigkeit der für die Vorermittlung an den jeweiligen Wochentagen bestellten Richter/-innen besteht nur für die Entscheidung über solche Anträge, die bis zum normalen Dienstschluss 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) entscheidungsreif sind oder bereits in schriftlicher Form vorliegen. Es gibt keine Vorbefassungsregelung. Für die Vorführungen (auch solche nach §§ 21, 22 IRG) von Personen, die aufgrund eines Haftbefehls festgenommen wurden, sind die jeweiligen Richter/innen der Vorermittlung zuständig, wenn diese bis 16.:00 Uhr (freitags bis 15.:00 Uhr) über die Festnahme informiert werden und absehbar ist, dass die Festgenommenen bis 17.:00 Uhr (freitags bis 16.:00 Uhr) vorgeführt werden können.

4. Entscheidungen über die Ablehnung von Strafrichtern des AG gem. § 27 Abs. 3 S. 1 StPO

RiAG Sannemann
Vertretung: RiAG Walther, b.d.V. RiAG Lorenzen

5. Schöffenwahlausschuss und Zuständigkeit für die Auslosung der Schöffen

Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und die Zuständigkeit für die Auslosung der Schöffen zu den ordentlichen Sitzungen der Schöffengerichte für Erwachsene und die nach den §§ 48, 52 – 53 GVG insoweit erforderlichen Entscheidungen

VPRAG Bünemann
Vertretung: RiAG Frau Lissau, b.d.V. PRAG Frau Wulff

Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG i.V.m. § 35 Abs. 4 JGG und die Zuständigkeit für die Auslosung der Jugendschöffen zu den ordentlichen Sitzungen des Jugendschöffengerichts und die nach den §§ 48, 52 – 53 GVG erforderlichen Entscheidungen hinsichtlich der Jugendschöffen

VPRAG Bünemann
Vertretung: RiAG Frau Lissau, b.d.V. PRAG Frau Wulff

III. Abteilung für Familiensachen

1. Adoptionen (Abteilung 151 F)

RiAG Lorenzen

2. Unterbringungssachen betreffend Minderjährige (Abteilung 150 F)

RiAG Lorenzen
Vertretung: VPRAG Bünemann, b.d.V. RiAG Kokemohr, b.d.V. RiAG Dr. Köster

3. Güterichter in Familiensachen gemäß § 36 Abs. 5 FamFG und § 113 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO

RiAG von Deetzen

4. Turnus

Die Familiensachen ohne Sonderzuständigkeit werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (Turnussystem) zugeteilt.

- a. Eingänge über das elektronische Gerichtspostfach (elektronische Eingänge) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zugeteilt, wie er sich aus dem Transfervermerk ergibt. Die Eintragungen enden mit der letzten Sache, die vor 11:00:00 Uhr auf dem Server eingeht. Nach 11:00:00 Uhr eintreffende elektronische Eingänge werden am nächsten Werktag eingetragen. Neueingänge, von denen die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern

oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Transfervermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle eingetragen.

- b. Andere Eingänge, bei denen es sich nicht um Eilsachen i.S.v. III.4.lit.c des GVP handelt und die bis 11:00:00 Uhr eines nicht dienstfreien Werktages der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt werden, werden in den Turnus eingetragen, nachdem die elektronischen Eingänge (III.4.lit.a.) erfasst worden sind. Ihre Reihenfolge untereinander bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des Antragsgegners oder, falls es keinen Antragsgegner gibt, des ältesten betroffenen minderjährigen Kindes.
- c. Eingänge, die auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung (auf Antrag oder von Amts wegen) gerichtet sind oder Arrestverfahren betreffen, werden unverzüglich im Turnus an nächster bereiter Stelle eingetragen. Liegen in diesem Zeitpunkt mehrere derartige Eingänge vor, erfolgt die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens des Antragsgegners oder, falls es keinen Antragsgegner gibt, des ältesten betroffenen minderjährigen Kindes.
- d. Die Sachen werden in fort- und umlaufender Reihenfolge ununterbrochen, d.h. mit Fortsetzung am nächsten nicht dienstfreien Werktag, wie folgt verteilt:
 - (1) 9 Sachen in die Abt. 151 F
 - (2) 5 Sachen in die Abt. 152 F
 - (3) 5 Sachen in die Abt. 153 F
 - (3) 10 Sachen in die Abt. 154 F.

Wenn ein Verfahren sich gegen Personen richtet oder Personen betrifft, gegen die oder gegen deren Familienmitglieder (Ehegatten, Eltern, Elternteile und deren gemeinsamen Kinder sowie Großeltern) innerhalb von zwei Jahren vor Eingang des Verfahrens bereits ein Verfahren beim Familiengericht anhängig war oder bei Eingang noch anhängig ist, wird die Abteilung zuständig, bei der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache anhängig geworden war oder noch anhängig ist. Maßgebend ist der Transfervermerk oder der Eingangsstempel bzw. die Erledigung nach der Zählkarten-Anordnung. Diese Eingänge werden als Gutschrift berücksichtigt.

Ist eine Zuteilung im Turnussystem fehlerhaft erfolgt, so ist dieses Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben. Der abgebenden Abteilung ist im Turnus eine Lastschrift und der empfangenen Abteilung eine entsprechende Gutschrift zu erteilen. Eine Änderung der Zuständigkeit für nachfolgende Eintragung ergibt sich aus dieser Abgabe nicht.

Eingänge in den Sonderzuständigkeiten nach Ziffer 1 bis 3 werden als Gutschriften berücksichtigt.

Gemäß § 166 FamFG von Amts wegen eingeleitete Verfahren zur Überprüfung kindesschutzrechtlicher Entscheidungen werden im Turnus nicht berücksichtigt.

Nicht als neue Verfahren zu behandeln sind:

- (1) Vom Oberlandesgericht aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels zurückverwiesener Sachen.
- (2) Sachen, in denen ein übergeordnetes Gericht das Familiengericht Bremerhaven als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage durch das Familiengericht Bremerhaven erfolgte.

- (3) Sachen, die nach einer Verweisung oder Abgabe unter Ablehnung der Übernahme an das Familiengericht Bremerhaven zurückverwiesen worden sind.
- (4) Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten haben oder nach der Aktenordnung als neue Sache zählen.

5. Vertretung in sämtlichen Familiensachen

Abteilung 151
RiAG Lorenzen

Vertretung: RiAG Dr. Köster, b.d.V. VPRAG Bünemann, b.d.V. RiAG Kokemohr

Abteilung 152
RiAG Kokemohr

Vertretung:
VPRAG Bünemann, b.d.V. RiAG Dr. Köster, b.d.V. RiAG Lorenzen

Abteilung 153
VPRAG Bünemann

Vertretung:
RiAG Kokemohr, b.d.V. RiAG Lorenzen, b.d.V. RiAG Dr. Köster

Abteilung 154
RiAG Dr. Köster

Vertretung: RiAG Lorenzen, b.d.V. RiAG Kokemohr, b.d.V. VPRAG Bünemann

IV. Abteilung für Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungsverfahren und die Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Bremischen Polizeigesetz

1. Entscheidungen im Betreuungsrecht und nach dem Bremischen PsychKG, soweit Volljährige betroffen sind, einschließlich Rechtshilfeersuchen, soweit sie nicht unter die nachfolgende Ziffer 2 fallen

Buchstaben **A - G, N, Q, S - T, V, X - Z**

RiAG Spethmann

Vertretung:

Buchstaben **C, E, F, N, Q, S - T, V, X - Z:**

RiAG Frau Simon, b.d.V. RiAG Frau Anhaus

Buchstaben **A - B, D, G, V:** RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Frau Simon

Buchstaben **H, I, M, O, U, W**

RiAG Frau Simon

Vertretung:

RiAG Spethmann, b.d.V. RiAG Frau Anhaus

Buchstaben **J, K, L, P, R**

RiAG Frau Anhaus

Vertretung:

RiAG Spethmann, b.d.V. RiAG Frau Simon

2. Für alle unaufschiebbaren Entscheidungen zwischen 06:00 und 16:00 Uhr (freitags 15:00 Uhr) in Betreuungs- und Unterbringungssachen betreffend in einem Krankenhaus befindliche Personen sowie nach dem BremPolG und dem IfSG richtet sich die Zuständigkeit nach der folgenden Liste.

montags:

ungerade Kalenderwochen: RiAG Frau Simon

Vertretung:

ungerade Kalenderwochen: RiAG Frau Anhaus; b.d.V. RiAG Spethmann

gerade Kalenderwochen: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Frau Simon

dienstags:

RiAG Frau Simon

Vertretung:

ungerade Kalenderwochen: RiAG Spethmann, b.d.V. RiAG Frau Anhaus

gerade Kalenderwochen: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Spethmann

mittwochs:

RiAG Spethmann

Vertretung: RiAG Frau Simon, b.d.V. RiAG Frau Anhaus

donnerstags:

RiAG Spethmann

Vertretung: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Frau Simon

freitags:

RiAG Frau Anhaus

Vertretung:

ungerade Kalenderwochen: RiAG Spethmann, b.d.V. RiAG Frau Simon

gerade Kalenderwochen: RiAG Frau Simon, b.d.V. RiAG Spethmann

Für alle sonstigen Entscheidungen richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Zuständigkeitsregel in Betreuungssachen gem. Ziffer 1.

V. Abteilung für Vollstreckungs- und Insolvenzsachen

1. Insolvenzverfahren einschließlich der Altverfahren nach der Vergleichs- und der Konkursordnung einschließlich Rechtshilfeersuchen

IN-Verfahren:

RiAG Kokemohr

Vertretung: RiAG Spethmann, b.d.V. PRAG Frau Wulff

IK-Verfahren:

RiAG Kokemohr;

Vertretung: RiAG Spethmann, b.d.V. PRAG Frau Wulff

IK- und IN-Verfahren, in denen ein Insolvenzplan i.S.d. §§ 217 ff. InsO vorgelegt wird,

aa. bis zur rechtskräftigen Zurückweisung des Insolvenzplans i.S.v. § 231 InsO oder

bb. der Aufhebung des Insolvenzverfahrens i.S.v. § 258 InsO; sollte der

Insolvenzplan die Überwachung i.S.d. §§ 260 ff. InsO vorsehen, bleibt die Zuständigkeit bis zur Aufhebung der Planüberwachung i.S.v. § 268 InsO bestehen.

RiAG Kokemohr
Vertretung: RiAG Spethmann, b.d.V. PRAG Frau Wulff

2. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

RiAG Walther
Vertretung: RiAG Spethmann, b.d.V. RiAG Dr. Köster

VI. Abteilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

1. Nachlasssachen

RiAG Sannemann
Vertretung: RiAG Frau Simon

2. Grundbuchsachen

RiAG Dr. Köster
Vertretung: RiAG Kokemohr

3. Landwirtschaftssachen

RiAG Dr. Köster
Vertretung: RiAG Kokemohr

4. Verklarungen

RiAG Walther
Vertretung: Ri Frau Thomas

5. Todeserklärungen

RiAG Dr. Köster
Vertretung: RiAG Kokemohr

6. Pachtschutzsachen

RiAG Dr. Köster
Vertretung: RiAG Kokemohr

7. Vertragshilfesachen

RiAG Walther
Vertretung: RiAG Kokemohr

8. Nicht besonders genannte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

RiAG Walther
Vertretung: RiAG Kokemohr

B. Regelung des Eil- und Bereitschaftsdienstes

I. Eildienst der Zivil-, und Familienrichter/innen an nicht dienstfreien Wochentagen

1. Eildienst der Zivilrichter/innen

Für den Zeitraum von 13:00 bis 16:00 Uhr bzw. freitags bis 15:00 Uhr an den nicht dienstfreien Wochentagen wird ein Eildienst der Zivilrichter/innen eingerichtet. Sind die/der nach A. I. als ordentliche/-r Dezernent/-in zuständige Richter/-in oder die nach den vorstehenden Regelungen vorgesehenen Vertreter bei Eingang einer Eilsache verhindert, ist die/der Eilrichter/-in zuständig. Eilrichter/-in ist in der jeweiligen Kalenderwoche:

RiAG Walther	41., 45., 49.,	(Woche)
RiAG Frau Anhaus	38., 42., 46., 50.	(Woche)
RiAG Frau Bellin	39., 43., 47., 51.	(Woche)
RiAG von Deetzen	40., 44., 48., 52.	(Woche)

2. Eildienst der Familienrichter

Für den Zeitraum von 13:00 bis 16:00 Uhr bzw. freitags bis 15:00 Uhr an den nicht dienstfreien Wochentagen wird ein Eildienst der Familienrichter/innen eingerichtet. Sind die/der nach A. III. als ordentliche/-r Dezernent/-in zuständige Richter/-in oder die nach den vorstehenden Regelungen vorgesehenen Vertreter bei Eingang einer Eilsache verhindert, ist die/der Eilrichter/-in zuständig. Eilrichter/-in ist in der jeweiligen Kalenderwoche:

VPRAG Bünemann	43., 49.,	(Woche)
RiAG Dr. Köster	38., 41., 44., 47., 50.	(Woche)
RiAG Lorenzen	39., 42., 45., 48., 51.	(Woche)
RiAG Kokemohr	40., 46., 52.	(Woche)

II. Bereitschaftsdienst

1. Bereitschaftsdienst an Diensttagen

Der Bereitschaftsdienst findet montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr sowie montags bis donnerstags in der Zeit von 16.00 bis 21.00 Uhr und freitags von 15.00 bis 21.00 Uhr als Rufbereitschaft statt.

Die Zuständigkeit ist auf unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO / JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen und den einstweiligen Rechtsschutz betreffen, beschränkt.

Die hierfür während der Dienstzeit nach der Geschäftsverteilung eingesetzten Richter/-innen bleiben für alle Verfahren oder Anträge, die bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) entscheidungsreif sind oder bereits in schriftlicher Form vorliegen, zuständig. Für die Vorführungen (auch solche nach §§ 21, 22 IRG) von Personen, die aufgrund eines Haftbefehls festgenommen wurden, gilt A II 3. letzter Satz.

Während der Rufbereitschaft in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr ist ein/eine Richter/-in und in der übrigen Zeit sind ein/eine Richter/-in und eine Protokollkraft erreichbar.

2. Besetzung des Bereitschaftsdienstes

Die Besetzung des Bereitschaftsdienstes an Diensttagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr richtet sich nach der folgenden Liste.

montags:

ungerade Kalenderwochen: RiAG Frau Simon

gerade Kalenderwochen: RiAG Spethmann

Vertretung:

ungerade Kalenderwochen: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Spethmann

gerade Kalenderwochen: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Frau Simon

dienstags:

RiAG Frau Simon

Vertretung:

ungerade Kalenderwochen: RiAG Spethmann, b.d.V. RiAG Frau Anhaus

gerade Kalenderwochen: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Spethmann

mittwochs:

RiAG Spethmann

Vertretung: RiAG Frau Simon, b.d.V. RiAG Frau Anhaus

donnerstags:

RiAG Spethmann

Vertretung: RiAG Frau Anhaus, b.d.V. RiAG Frau Simon

freitags:

RiAG Frau Anhaus

Vertretung:

ungerade Kalenderwochen: RiAG Spethmann, b.d.V. RiAG Frau Simon

gerade Kalenderwochen: RiAG Frau Simon, b.d.V. RiAG Spethmann

Die Besetzung des Bereitschaftsdienstes an Diensttagen von montags bis donnerstags ab 16.00 Uhr sowie die Vertretung des Bereitschaftsdienstes an diesen Tagen wird vom Präsidium

des Amtsgerichts Bremerhaven jeweils monatsweise beschlossen, wobei die Besetzung sowie die Vertretung des Bereitschaftsdienstes nur durch die folgenden Richter/innen wahrgenommen wird:

VPRAG Bünemann
RiAG Kokemohr
Ri Frau Müller
RiAG Sannemann
RiAG Frau Simon

Die Bereitschaftsrichter/innen vertreten sich in der Reihenfolge dieser Liste. Dienste können von den Richtern einvernehmlich miteinander getauscht werden. Der Tausch ist der Geschäftsstelle der Präsidialabteilung mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er von dieser in den aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

Die Besetzung des Bereitschaftsdienstes freitags ab 15.00 Uhr sowie die Vertretung des Bereitschaftsdienstes wird vom Präsidium des Amtsgerichts Bremerhaven jeweils monatsweise beschlossen, wobei sowohl die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes als auch die Vertretung des Bereitschaftsdienstes freitags durch die gesamte Richterschaft des Amtsgerichts Bremerhaven erfolgt.

Die Vertretung der Richter/innen im Eildienst der Zivil- und Familienrichter/innen an nicht dienstfreien Wochentagen regelt sich nach dem Dezernatsvertretungsplan in der Reihenfolge der jeweils zuerst aufgeführten Richter/innen.

Die Zuständigkeit der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter/innen erstreckt sich in Abweichung von den generellen Vertretungsregelungen in Strafsachen im Interesse der sachgebotenen Beschleunigung auch auf die Entscheidung der gem. § 127 b StPO von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, soweit die/der nach der Geschäftsverteilung für das Verfahren allgemein zuständige Richter/in nicht erreichbar ist.

C. Allgemeine Bestimmungen

Für die Zuständigkeit ist der Familienname der/des Beklagten, Schuldners/in, Antragsgegners/in, Betroffenen, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten entscheidend. Es kommt dabei der Name des/der Bevollmächtigten oder Vertreters/in nicht in Betracht.

Im Übrigen ist entscheidend:

Bei Erbmassen der Name des/der Erblassers/in, bei Insolvenzmassen der Name des/der Gemeinschuldners/in, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben der/die Firmeninhaber/in angegeben ist - der in der Firma enthaltene erste Familienname; bei Reedereien (§ 489 HGB) der Name des Schiffes, bei Gemeinden der Name des Ortes, bei Streitgenossen/innen der Name, dessen Anfangsbuchstaben alphabetisch dem A am nächsten steht; bei Behörden, juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, Gesellschaften usw. der erste nach dem Artikel folgende Buchstabe im Passivrubrum. Bei Gebietskörperschaften, ihren Einrichtungen und bei Behörden entscheidet zudem der erste Buchstabe der geographischen Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).

In Straf- und Bußgeldverfahren richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten (Angeschuldigten und Angeklagten) und Betroffenen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des/der jeweils erstgenannten Beschuldigten und Betroffenen, wobei diese nach deren Lebensalter, beginnend mit dem Ältesten, aufzuführen sind. Bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".

Präfixe wie Mc, O` usw. sind Bestandteil des Familiennamens, ehemalige Adelsbezeichnungen wie "Freiherr/Freifrau", "Graf/Gräfin", "Baron/Baronin" usw. demgegenüber nicht. Maßgebend ist das erste großgeschriebene Wort des Familiennamens, nicht aber "von", "van", "zu", "de", usw. Das gleiche gilt für bürgerliche Herkunftsbezeichnungen und Familiennamen, die aus mehreren Wörtern bestehen.

Für die Zuständigkeit ist der richtige Name, die richtige Firma pp. zur Zeit der Klagerhebung, in anderen Sachen zur Zeit des Eingangs bei Gericht maßgebend. Spätere Änderungen des Namens, der Firma pp. bleiben außer Betracht. Auch ein Parteiwechsel begründet keine neue Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) folgt der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für die strafrechtlichen Geschäfte.

Im Falle einer Zurückweisung an eine andere Abteilung gemäß § 354 Abs. 2 StPO gelangen die Strafsachen an die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter/innen dieser Dezernate, und falls diese - als Vertreter/innen - im ersten Rechtszug entschieden haben, an die eigentlichen Dezernenten/innen.

Sind bei der jeweiligen Vertretungsregelung alle namentlich genannten Richter/innen verhindert, so treten als weitere Vertreter/innen alle anderen nicht namentlich genannten Richter/innen in der Reihenfolge ihres Dienstalters ein und zwar die/der Jüngste zuerst, bei gleichem Dienstalter die/der nach dem Lebensalter Jüngste.

verhindert

(i.V. Bünemann)

(Kokemohr)

(Lissau)

(Sannemann)

(Spethmann)